S 4 SO 1654/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1654/23
Datum	05.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 437/24
Datum	15.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 5. Februar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

In der Sache behauptet der KlÃ¤ger eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten.

Der 1953 geborene KlÃ¤ger bezog neben einer Altersrente zuletzt befristet bis 31.8.2020 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des ZwÃ¶lften Sozialgesetzbuches (SGB XII; kurz: Grundsicherungsleistungen) vom Beklagten (Bescheid vom 23.9.2019, monatlich 435,90 Euro). Seinen Weiterbewilligungsantrag vom Juli 2020 lehnte der Beklagte unter mehrfachem Hinweis auf fehlende Angaben und Unterlagen bei offenbar geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen (u.a. Auszug zweier Kinder, Wegfall des Mehrbedarfs fÃ¼r Alleinerziehende, Ãnderungen bei Unterkunfts- und Heizungsbedarf) ab (Bescheid vom 10.12.2020; Widerspruchsbescheid vom 12.01.2021). Die hiergegen

erhobene Klage blieb erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts [SG] Reutlingen vom 18.05.2021 â□□ S 4 SO 128/21 -; Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg vom 8.12.2021 â□□ L 2 SO 1926/21 -). Der erkennende Senat fÃ¼hrte im Urteil vom 08.12.2021 unter Bezugnahme auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG aus, die HilfebedÃ¼rftigkeit sei nicht nachgewiesen. Der Beklagte mÃ¼sse in die Lage versetzt werden, den Anspruch zu berechnen. In dem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG â□□ B 8 SO 4/22 BH -) fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, sein Erstantrag sei nicht verbraucht; die geforderten Angaben mÃ¼sse er nicht machen. AuÃ□erdem sei ihm die Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim LSG verwehrt worden. In seinem die Bewilligung von PKH ablehnenden Beschluss vom 14.06.2022 fÃ¼hrte das BSG u.a. aus, soweit der KlÃ¤ger geltend mache, ein Fortzahlungsantrag und damit Angaben zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen seien nicht erforderlich, kÃ¶nne er sich nicht auf Rechtsprechung des BSG zur Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen bei unverÃ¤nderter Sachlage berufen, da es vorliegend um die KlÃ¤rung verÃ¤nderter VerhÃ¤ltnisse gehe. Parallel zu diesem Hauptsacheverfahren fÃ¼hrte der KlÃ¤ger erfolglos diverse Eilrechtsschutzverfahren vor dem SG (S 4 SO 2022/20 ER, S 4 SO 49/21 ER, S 4 SO 581/21 ER, S 4 SO 795/21 ER, S 4 SO 1080/21 ER, S 4 SO 1696/21 ER und S 4 SO 1861/21 ER) und LSG (L 2 SO 3158/20 ER-B, L 2 SO 334/21 ER-B, L 2 SO 114/21 ER-B, L 2 SO 1366/21 ER-B, L 2 SO 2629/21 ER-B).

Per E-Mail vom 06.09.2021 (Bl. 476 VA) Ã¼bersandte der KlÃ¤ger dem Beklagten â□□die drei letzten KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die WeitergewÃ¤hrungâ□□. FÃ¼r die WeitergewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen sei â□□ so der KlÃ¤ger â□□ kein Folgeantrag erforderlich.

Hierauf bezugnehmend Ã¼bersandte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 10.09.2021 (Bl.Â 477 VA) das Formular â□□Angaben zur WeitergewÃ¤hrungâ□□ von Grundsicherungsleistungen und zur VermÃ¶genserklÃ¤rung und forderte von ihm Angaben und Unterlagen zur Ã□berprÃ¼fung seiner HilfebedÃ¼rftigkeit.

Hierauf teilte der KlÃ¤ger wiederum per E-Mail vom 16.09.2021 (Bl. 489 VA) im Wesentlichen mit, dass er seinen Mitwirkungspflichten vollumfÃ¤nglich nachgekommen sei und dem Beklagten nach dem Erstantrag aus dem Jahr 2018 hinreichend bekannt sei, dass BedÃ¼rftigkeit vorliege. Mit E-Mail vom 12.10.2021 (Bl. 492 eVA) forderte er den Beklagten zur sofortigen Bescheidung des eigentlich nicht notwendigen Antrags auf.

Hierauf wiederum forderte der Beklagte vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 02.11.2021 (Bl. 493 VA) erneut Angaben und Unterlagen an, um die HilfebedÃ¼rftigkeit prÃ¼fen zu kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger hielt mit E-Mail vom 08.11.2021 (Bl. 494 VA) an seiner Auffassung, keine weiteren Angaben machen und keine Unterlagen vorlegen zu mÃ¼ssen, fest.

Per E-Mail vom 31.05.2022 (Bl. 536 VA) teilte der KlÃ¤ger mit, er habe im August 2021 die notwendigen KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die WeitergewÃ¤hrung der

Grundsicherung eingereicht. Er erwarte umgehend die Bescheidung in der Sache, andernfalls reiche er Klage wegen UntÃ¤tigkeit ein.

Mit Schreiben vom 13.07.2022 (Bl. 546 VA) Ã¼bersandte der Beklagte dem KlÃ¤ger einen Antragsvordruck nebst einer Liste erforderlicher Unterlagen und forderte ihn auf, den Antrag ausgefÃ¼llt und unterzeichnet sowie die Unterlagen vorzulegen.

Unter der Absender-E-Mail-Adresse â□□r1â□□ teilte eine unbekannte Person mit E-Mail vom 25.08.2022 (Bl. 547 VA) mit, dass â□□S1 (â□¦) schwer krank (sei) und (â□¦) deshalb nicht selbst antworten (kÃ¶nne)â□□. Der KlÃ¤ger habe seinen Mitwirkungspflichten genÃ¼ge getan.

Mit Schreiben vom 08.09.2022 (Bl. 548 VA) forderte der Beklagte den KlÃ¤ger erneut zur Vorlage des unterzeichneten Antragsvordrucks und der angeforderten Unterlagen auf.

Ebenfalls mit Schreiben vom 08.09.2022 (Bl. 549 VA) forderte der Beklagte von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund den Rentenerstbescheid mit Anlagen sowie die Rentenanpassungen an.

Hierauf teilte erneut eine unbekannte Person unter der Absender-E-Mail-Adresse â□□r1â□□ mit E-Mail vom 13.09.2022 (Bl. 551 VA) mit, dass â□□abermals im Namen von S1â□□ das â□□kriminelle Ansinnenâ□□ des Beklagten zurÃ¼ckgewiesen werde. Der Beklagte kÃ¶nne sich weder auf eine Befristung der bereits gewÃ¤hrten Grundsicherung berufen noch darauf, dass sich durch angebliche Ã□nderungen die Pflicht zu einem kompletten Neuantrag einschlieÃ□lich aller geforderten Nachweise ergebe.

Mit Schreiben vom 19.09.2022 (Bl. 550 eVA) teilte die DRV mit, dass der KlÃ¤ger seit 01.09.2018 Anspruch auf Regelaltersrente habe und die RentenhÃ¶he seit 01.01.2022 94,57 â□¬ netto, seit 01.03.2022 94,46 â□¬ netto und seit 01.07.2022 99,53 â□¬ netto betrage.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 (Bl. 552 VA) verwies der Beklagte auf die GrÃ¼nde des Beschlusses des BSG vom 14.06.2022 â□□ B 8 SO 4/22 BH â□□ und wies darauf hin, sofern er â□□ der KlÃ¤ger â□□ Leistungen beantragen wolle, lÃ¤gen ihm hierzu die Antragsunterlagen vor.

Am 05.12.2022 wandte sich erneut eine unbekannte Person unter der Absender-E-Mail-Adresse â□□r1â□□ an den Beklagten (Bl. 553 VA) unter Hinweis darauf, dass â□□S1 schwer krankâ□□ sei.

Am 30.05.2023 forderte der KlÃ¤ger den Beklagten erneut auf, â□□die FolgeantrÃ¤ge aus 2021/2022â□□ widerspruchsfÃ¤hig zu bescheiden (Bl. 555 VA).

Mit Schreiben vom 01.06.2023 (Bl. 558 VA) verwies der Beklagte auf die dem KlÃ¤ger Ã¼bersandten Antragsunterlagen. Hierauf teilte der KlÃ¤ger am 07.06.2023 (Bl. 560 VA) mit, die notwendigen Unterlagen seien vorgelegt worden,

da keine Ã□nderungen eingetreten seien, kÃ¶nne sich der Beklagte auch nicht auf solche berufen. Das BSG sei nicht berechtigt gewesen, Ã¼ber den â□□Hauptanklagepunktâ□□ zu entscheiden und â□□VerÃ¤nderungenâ□□ zu behaupten.

Der Beklagte verwies mit Schreiben vom 13.06.2023 (Bl. 561 VA) erneut darauf, dass der KlÃ¤ger seit 01.09.2020 keine Leistungen mehr erhalte und einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen mÃ¼sse, um Leistungen zu erhalten.

Nachdem der KlÃ¤ger den Beklagten erneut am 22.06.2023 (Bl. 565 VA) und am 28.06.2023 (Bl.Â 566 VA) aufforderte, die â□□nicht erforderlichen FolgeantrÃ¤ge aus 2021 und 2022â□□ zu verbescheiden, versagte der Beklagte mit Bescheid vom 30.06.2023 (Bl. 568 VA) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.2023 (Bl. 576 VA) nach Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) Grundsicherungsleistungen wegen fehlender Mitwirkung und nahm dabei auf einen formlosen Antrag vom 25.08.2022 Bezug. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, der KlÃ¤ger weigere sich ganz grundsÃ¤tzlich, das Antragsformular sowie zugehÃ¶rige Formulare, wie die VermÃ¶genserklÃ¤rung und den Fragebogen Ã¼ber auslÃ¤ndische Renten auszufÃ¼llen und zurÃ¼ckzusenden. Des Weiteren verweigere er die Vorlage sÃ¤mtlicher sonstiger Unterlagen und Nachweise, die die anspruchsbegrÃ¼ndenden aktuellen Tatsachen enthielten. Die Vorlage dieser Unterlagen sowie der Antragsformulare seien fÃ¼r die PrÃ¼fung des eventuell bestehenden Leistungsanspruchs notwendig, da der KlÃ¤ger bereits seit September 2020 keine Leistungen mehr erhalte und folglich auch keine RegelÃ¼berprÃ¼fung der VerhÃ¤ltnisse mehr stattgefunden habe.
Gegen den Bescheid vom 30.06.2023/Widerspruchsbescheid vom 28.07.2023 hat der KlÃ¤ger am 23.08.2023 Klage zum SG erhoben (- S 4 SO 1674/23 -, vgl. Bl.Â 589 VA), die das SG mit Gerichtsbescheid vom 05.02.2024 abgewiesen hat.

Ebenfalls am 23.08.2023 ist die hier streitige UntÃ¤tigkeitsklage (- S 4 SO 1654/23 -) erhoben worden in der Form, dass auf dem Fax-GerÃ¤t des SG ein Dokument eingegangen ist, das als Absender den KlÃ¤ger und dessen Wohnanschrift formuliert. Das Dokument ist ausweislich der Absenderinformation auf dem Dokument von der E-Mail-Adresse â□□r1â□□ versandt worden (sog. E-Mail-to-Fax-Verfahren). Als Betreffzeile enthÃ¤lt das Dokument â□□UntÃ¤tigkeitsklage gegen Sozialamt B1. Eine Entscheidung Ã¼ber meinen â□□ nicht notwendigen Folge-Antrag auf Grundsicherung im Alter aus 2021 ist bis heute trotz erfolgter Anmahnung per e-mail 31.05.2022 ohne BegrÃ¼ndung nicht erfolgt, von daher ist Klage geboten.â□□ Das Dokument endet mit einer â□□ schlecht bis kaum lesbaren â□□ eingescannten Unterschrift und darunter dem Namen des KlÃ¤gers in Druckschrift. Eine Absender-Fax-Nr. ist nicht enthalten.

Der Beklagte hat in seiner Klageerwiderung den Schriftwechsel mit dem KlÃ¤ger im Jahr 2021 dargelegt und darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger das Datum des Antrags, um den es hier gehe, nicht nenne. Das LSG habe in seinem Urteil vom 08.12.2021 entschieden, dass fÃ¼r die Zeit ab 01.09.2020 kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehe. Die WeitergewÃ¤hrung von Grundsicherung scheitere bis jetzt an nicht vollstÃ¤ndig vorgelegten Unterlagen.

Das SG hat mit Beschluss vom 27.10.2023 den Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Die dagegen vom KlÃ¤ger beim LSG eingelegte Beschwerde hat der 7. Senat des LSG mit Beschluss vom 11.01.2024 â□□ L 7 SO 3301/23 B â□□ zurÃ¼ckgewiesen, da die mittels E-Mail-to-Fax eingelegte Beschwerde, die keine Fax-Absender-Nummer enthalte, nicht formwirksam und daher unzulÃ¤ssig sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.02.2024 hat das SG die Klage abgewiesen. Die UntÃ¤tigkeitsklage sei unzulÃ¤ssig, da es der UntÃ¤tigkeitsklage an der konkreten Bezeichnung des Antrags fehle, Ã¼ber den der Beklagte nach Auffassung des KlÃ¤gers nicht entschieden haben soll. Zudem sei die Klage rechtsmissbrÃ¤uchlich, da Ã¼ber das letztlich vom KlÃ¤ger verfolgte Begehren auf Grundsicherung im Jahr 2021 sechs Mal im einstweiligen Rechtsschutz vorlÃ¤ufig und endgÃ¼ltig im Gerichtsbescheid vom 18.05.2021, dem Urteil des LSG vom 08.12.2021 und dem Beschluss des BSG vom 14.06.2022 entschieden worden sei. Dem KlÃ¤ger sei aus diesen Entscheidungen bekannt, dass die WeitergewÃ¤hrung von Grundsicherung ab September 2020 und damit auch im Jahr 2021 an vom ihm nicht ausreichend vorgelegten Unterlagen scheitere. Ihm sei auch bekannt, dass die NichtgewÃ¤hrung der Grundsicherung nicht an der von ihm immer wieder thematisierten Frage der Notwendigkeit einer fÃ¶rmlichen Antragstellung â□□ die richtigerweise nicht bestehe â□□ liege. Der Beklagte gewÃ¤hre â□□ wie in inzwischen 15 Gerichtsentscheidungen ausgefÃ¼hrt â□□ zu Recht keine Grundsicherung. Zu einem etwaigen Leistungszeitraum ab dem 25.02.2022 lÃ¤gen schlieÃ□lich Entscheidungen des Beklagten vor, die Gegenstand des parallel beim SG anhÃ¤ngigen Verfahrens S 4 SO 1674/23 seien â□□ was ebenfalls eine UntÃ¤tigkeitsklage unzulÃ¤ssig mache.

Dieser Gerichtsbescheid ist dem KlÃ¤ger am 08.02.2024 gegen Postzustellungsurkunde (PZU) zugestellt worden.

Am 08.02.2024 ist auf dem Fax-GerÃ¤t des LSG ein Dokument eingegangen, das als Absender den KlÃ¤ger und dessen Wohnanschrift und als Adressat das LSG formuliert.
Das Dokument ist ausweislich der Absenderinformation auf dem Dokument von der E-Mail-Adresse â□□r1â□□ versandt worden. Als Betreffzeile enthÃ¤lt das Dokument â□□Berufung gegen das Urteil SG RT S 4 SO 1654/23 datiert 05.02.2024 Eing. 08.02.2024â□□. Das Dokument endet mit einer â□□ schlecht bis kaum lesbaren â□□ eingescannten Unterschrift und darunter dem Namen des KlÃ¤gers in Druckschrift. Eine Absender-Fax-Nr. ist nicht enthalten. Zur BegrÃ¼ndung sind verschiedene Argumente ausgefÃ¼hrt worden, aufgrund derer die Entscheidung des SG vom 05.02.2024 falsch sei. In demselben Dokument ist Antrag auf PKH und Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz gestellt worden. Weiter ist ausgefÃ¼hrt worden: â□□Vorsorglich (angebl. unzul. Fax) Schreiben als Doppel per Postaufgabe 9.02.2024, gilt nach 3 Tagen als zugestellt!â□□.

Am 22.02.2024 wurden in der Akte des Senats verschiedene Dokumente veraktet, die am 22.04.2024 beim LSG per Post eingegangen sind und vom KlÃ¤ger handschriftlich unterzeichnet worden sind. Zwei identische Schreiben betreffen BefangenheitsantrÃ¤ge gegenÃ¼ber den Berufsrichtern des 7. Senats zu den dort

anhÃ¤ngig gewesenen Verfahren LÂ 7Â SOÂ 3301/23Â B und LÂ 7Â SOÂ 3302/23Â B (auf diesen ist auf der jeweils letzten Seite notiert: Sendebericht Fax-ID: 12698949, EmpfÃ¤nger [Faxnr. des LSG], Sendezeitpunkt 19.02.2024, Ãbertragung ok.).

Mit Beschluss vom 26.02.2024 hat der Senat den Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz und PKH hierfÃ¼r abgelehnt (- L 2 SO 457/24 ER -), da die mittels E-Mail-to-Fax eingereichten AntrÃ¤ge formunwirksam seien. Bereits zuvor hatte der Beklagte mit Bescheid vom 04.12.2023 (Bl. 611 VA) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2024 (Bl. 662 VA) einen Antrag des KlÃ¤gers vom 23.10.2023 (Bl. 601 f. VA) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 ist der KlÃ¤ger vom Senat darauf hingewiesen worden, dass die mittels E-Mail-to-Fax-Verfahren eingereichte Berufung formunwirksam und daher unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte. Zudem ist er darauf hingewiesen worden, die Berufung bis zum Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist ab Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung in Schriftform einzulegen.

Mit VerfÃ¼gung des Vorsitzenden vom 19.03.2024 ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den 15.05.2024 bestimmt worden. Die Terminbestimmung ist dem KlÃ¤ger mittels PZU am 21.03.2024 zugestellt worden.

Mit Beschluss vom 20.03.2024 hat der Senat die GewÃ¤hrung von PKH fÃ¼r das Berufungsverfahren abgelehnt, da die mittels E-Mail-to-Fax-Verfahren eingereichte Berufung formunwirksam sei.

Mittels E-Mail-to-Fax-Verfahrens Ã¼bermittelten Dokuments an das LSG am 04.04.2024 hat der KlÃ¤ger Befangenheitsantrag gegen den Senatsvorsitzenden gestellt. Der Antrag ist mit Beschluss vom 16.04.2024 â L 2 SO 1079/24 AB â (in der Besetzung der weiteren Berufsrichter des Senats) zurÃ¼ckgewiesen worden.

Nach erneuter Durchsicht der Senatsakte hat der Senat festgestellt, dass die ebenfalls am 22.04.2024 per Post beim LSG eingegangenen zwei weiteren Dokumente im Text identisch zu jenem vom 08.02.2024 sind (Berufung gegen âUrteilâ SG S 4 SO 1654/23 vom 05.02.2024) und unter der Adressatenanschrift des LSG folgenden Zusatz enthalten: âDoppel per Briefzustellung wegen Falschbehauptung unzulÃ¤ssiges email to fax Verfahrenâ. AuÃerdem enthÃ¤lt das Dokument eine handschriftliche Unterschrift des KlÃ¤gers. Als Absender ist der KlÃ¤ger unter seiner Wohnanschrift genannt.

Der Senatsvorsitzende hat den KlÃ¤ger sodann mit Schreiben vom 24.04.2024 darauf hingewiesen, dass die Berufung zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet sein dÃ¼rfte. Die mittels E-Mail-to-Fax erhobene Klage dÃ¼rfte formunwirksam und unzulÃ¤ssig sein, wobei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren sein dÃ¼rfte. Sollte die Klage noch formwirksam eingelegt werden, dÃ¼rfte aber die (dann wiederum zulÃ¤ssige) Klage vom SG aus den dort genannten GrÃ¼nden in der Sache zutreffend abgewiesen worden sein.

Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 5. Februar 2024 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Ã¼ber seinen â□□Antrag auf Grundsicherung im Alter aus â□□2021â□□ zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die vorgelegte Verwaltungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.05.2024 in Abwesenheit des KlÃ¤gers Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã□ zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

2. Soweit der KlÃ¤ger schlieÃ□lich in seinem Schreiben vom 04.04.2024 geltend macht, das Gericht mache ihm die Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung unmÃ¶glich, weil ihm die Kostenerstattung der erheblichen Reisekosten verweigert werde, trifft dies nicht zu. Der KlÃ¤ger war in der Ladung lediglich darauf hingewiesen worden, dass ihm eine Teilnahme freistehe; Reisekosten, sonstige Auslagen und Verdienstausfall nicht vergÃ¼tet wÃ¼rden, es sei denn, dass das Gericht das Erscheinen nachtrÃ¤glich fÃ¼r geboten halte. Soweit der KlÃ¤ger hilfsweise die Ã□bernahme der Reisekosten â□□- Taxi â□□ Krankendienst o.Ã□.â□□ beantragt hat, weist der Senat darauf hin, dass ein Beleg fÃ¼r die behaupteten medizinischen GrÃ¼nde, die der Anreise mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmittels entgegenstehen wÃ¼rden, weder aktenkundig sind noch zur BegrÃ¼ndung seines Antrags Ã¼bersandt worden sind.

3. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG Reutlingen vom 05.02.2024, der zum Az. S 4 SO 1654/24 ergangen ist und mit dem das SG die UntÃ¤tigkeitsklage des KlÃ¤gers vom 23.08.2023 abgewiesen hat. Denn (ausschlieÃ□lich) auf den zu diesem Aktenzeichen ergangenen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger in seiner Berufungsschrift unter konkreter Benennung dieses Aktenzeichens Bezug genommen.

4. Entgegen der ursprÃ¼nglichen Annahme des Senats ist die Berufung auch zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegt worden.
Denn der KlÃ¤ger hat â□□ nach dem mittels E-Mail-to-Fax Ã¼bermittelten am 08.02.2024 beim LSG eingegangen Dokument â□□ mit (undatiertem) per Post Ã¼bersandten, handschriftlich unterzeichneten und am 22.02.2024 beim LSG eingegangenem Schreiben schriftlich im Sinne des Â§ 151 SGG Berufung eingelegt. Die Berufung ist am 22.02.2024 auch fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingegangen, da

dem KlÃ¤ger der angefochtene Gerichtsbescheid am 08.02.2024 zugestellt worden und die Berufungsfrist (erst) am 08.03.2024 abgelaufen ist (vgl. Â§ 151 Abs. 1 i.V.m. Â§ 105 Abs. 3 Hs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGG, Â§Â§Â 63, 64 SGG).

5. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die UntÃ¤tigkeitsklage zu Recht abgewiesen.

Ob die Klage, die ebenfalls wie zunÃ¤chst die Berufung mittels E-Mail-to-Fax Ã¼bertragenen Dokument eingereicht worden ist, formunwirksam (Schriftformerfordernis, Â§ 90 SGG) und daher aus diesem Grund unzulÃ¤ssig ist, kann der Senat im vorliegenden Fall offen lassen (wofÃ¼r jedoch aus den vom 7. Senat in seinem Beschluss vom 11.01.2024 â L 7 SO 3301/23 B â genannten GrÃ¼nden vieles spricht, vgl. ebenfalls den Beschluss des erkennenden Senats vom 26.02.2024 in dem vom KlÃ¤ger gestellten Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz, â L 2 SO 457/24 ER -), da die UntÃ¤tigkeitsklage bereits aus dem vom SG dargelegten Grund der RechtsmissbrÃ¤uchlichkeit unzulÃ¤ssig ist.

Das SG hat in den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung vollkommen zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die vom KlÃ¤ger erhobene UntÃ¤tigkeitsklage jedenfalls angesichts der Vielzahl der vom KlÃ¤ger seit 2020 aus den GrÃ¼nden seiner Verweigerungshaltung bzgl. der Vorlage der angeforderten Unterlagen und Angaben erfolglos gefÃ¼hrten Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren zum SG, LSG, BSG offensichtlich rechtsmissbrÃ¤uchlich ist.

Der Senat schlieÃt sich daher der BegrÃ¼ndung des SG nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass es insoweit auf die Frage nicht ankommt, ob der vom KlÃ¤ger gestellte Klageantrag zu unkonkret ist (Ã¼ber welchen âAntrag aus 2021â der Beklagte entscheiden soll, dÃ¼rfte sich anhand der Verwaltungsakten auslegen lassen).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG). Â

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024